

Werkzeug „Bereitschaft“

TVöD-K / TVöD-B

§6 Arbeitszeit

- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 7 Sonderformen der Arbeit

- (3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

§ 7.1 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹[nicht besetzt] ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

§ 9 Bereitschaftszeiten

- (1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ²Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:

- Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
- Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
- Die Summe aus den faktorierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 nicht überschreiten.
- Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

- (2) ¹Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. ²§ 6 Abs. 9 gilt entsprechend. ³Im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes unterliegt die Anwendung dieser Vorschrift der Mitbestimmung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG.

- (3) [nicht besetzt]

Protokollerklärung zu § 9: Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

| Bereitschaftsdienst | Bereitschaftszeit |
|--|---|
| erfahrungsgemäß überwiegt die Zeit ohne Arbeitsleistung | regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang |
| an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle | am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle |
| um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen | um im Bedarfsfall die Arbeit <u>selbständig</u> , ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen |
| „außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit“ | als „tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert)“ |
| | „nicht gesondert ausgewiesen“ |
| Teilzeitbeschäftigte: nur mit gesonderter Zustimmung | nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit |
| bis zu 24 Stunden am Tag, bis zu 58 Stunden im Wochendurchschnitt | nach Faktorisierung max. 38,5 /39 Stunden im Wochendurchschnitt; max. 48 Stunden im Wochendurchschnitt |

TVöD

§6

TVöD

§7

TVöD

§9